

## MITTEILUNGEN

Die Kalender-Verkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin N 65, teilt uns mit: In den Kreisen der deutschen Wirtschaft, insbesondere des Einzelhandels, wird von bestimmter Seite die irrtümliche Meinung verbreitet, als ob durch das neue Zugabegesetz vom 12. Mai 1933 unter anderem auch der Werbekalender in seiner verschiedensten Form verboten sei. Wir stellen hierzu ausdrücklich fest, daß von einem derartigen Verbot niemals die Rede gewesen ist. Der Reklamekalender als wichtiges unentbehrliches Propagandamittel bleibt nach wie vor von jedem gesetzlichen Verbot frei.

Unter diesen Umständen ist es besonders bedauerlich, daß dennoch versucht wird, auf der Grundlage von Vereinbarungen örtlicher Verbände die Benutzung solcher Werbekalender durch solidarische Beschlüsse für die Zukunft unmöglich zu machen. Jene Kreise übersehen, daß sie damit ihren Angehörigen um eine der besten und wirtschaftlichsten Propagandamittel bringen. Nicht jeder Fabrikant, und vor allem kein einziger kleiner Handelskaufmann ist in der Lage, groß angelegte kostspielige Werbemittel einzusetzen. Solchen Kaufleuten bleibt neben einigen anderen passenden Reklamemöglichkeiten in erster Linie der Kalender zur Verfügung. Eine solche Propaganda in einem Augenblick durch Vereinsbeschlüsse zu bekämpfen, wo es auf größte Aktivität im Wirtschaftsleben ankommt, heißt: Sinn und Ziel der



nationalen Wirtschaftserneuerung völlig verkennen. Wir hoffen und wünschen, daß die in Betracht kommenden Kreise und Organisationen ihren Irrtum recht bald einsehen und diese wirtschaftsstörenden Beschlüsse aufgeben, bevor ein Druck von oben erfolgen muß.

## BERICHTIGUNG

In Heft 5 des IX. Jahrganges auf S. 72 brachten wir einen Plagiatfall. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Zeitschrift „The Inland Printer“, die den Umschlag brachte, das Original nicht gekannt hat und infolgedessen auch nicht wissen konnte, daß der ihr eingereichte Entwurf eine Nachahmung war. Wir stellen mit besonderer Freude fest, daß den Herausgeber des „Inland Printer“ kein Verschulden trifft.

## ERRATUM

In No. 5 Vol. IX p. 72 we reported a case of plagiarism. In the meantime it has been made clear to us, that the magazine "The Inland Printer" in using the cover design, had no knowledge of the original and could not therefore be aware that the design submitted to them was a plagiarism. We take particular pleasure in acknowledging that no blame whatever attaches to the editor of the Inland Printer.